

ZH_HANDELSGERICHT HG210140 vom 12. Januar 2023

Zh Handelsgericht, 2023-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HG210140

FR: ZH_HANDELSGERICHT HG210140 du 12 janvier 2023

IT: ZH_HANDELSGERICHT HG210140 del 12 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

Formelles

E. 1.1

Für Klagen aus Vertrag ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist (Art. 31 ZPO). Die Beklagte hat ihren Sitz in Zürich, womit die Gerichte des Kantons Zürich örtlich zuständig sind. Da die geschäftliche Tätigkeit der Parteien betroffen ist, die Beklagte im Handelsregister eingetragen ist und der Streitwert CHF 30'000.– übersteigt, ist das Handelsgericht des Kantons Zürich gemäss Art. 6 Abs. 2 und 3 ZPO i.V.m. § 44 lit. b GOG sachlich zuständig.

E. 1.2

Nach der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven bleibt die Parteifähigkeit der Beklagten bestehen. Sie kann während zwei Jahren auf Pfändung betrieben werden (Art. 230 Abs. 3 SchKG). Die Eintragung im Handelsregister bleibt für dieselbe Dauer bestehen (Art. 159a lit. a HRegV). Somit sind beide Parteien parteifähig. Mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven ist die Beschränkung der Prozessführungsbefugnis der Beklagten dahingefallen (BGE 90 II 247 E. 2, S. 253-254, m.w.H.).

E. 1.3

Gemäss Art. 223 Abs. 2 ZPO trifft das Gericht bei definitiv versäumter Klageantwort einen Endentscheid, sofern die Angelegenheit spruchreif ist. Hierzu muss die Klage soweit geklärt sein, dass darauf entweder mangels Prozessvoraussetzungen nicht eingetreten oder sie durch Sachurteil erledigt werden kann. Steht dem Eintreten auf die Klage nichts entgegen, bedeutet Spruchreife, dass der Klagegrund im Hinblick auf die anwendbaren Rechtsnormen hinreichend substantiiert ist und – darüber hinaus – dass das Gericht an der Richtigkeit der klägerischen Tatsachenbehauptungen keine erheblichen Zweifel hat (Art. 153 Abs. 2 ZPO). Wenn es die klägerische Sachdarstellung erlaubt, ist nach dem Klagebegehren zu erkennen, andernfalls ist die Klage abzuweisen (BGE 144 III 394 E. 4.3.2.2 S. 400; DANIEL WILLISEGGER, in: Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, hrsg. von Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger,

E. 1.4

Der Beklagten konnte die Klage sowie die Fristansetzung zur deren Beantwortung weder auf dem Postweg an ihrem Sitz, noch durch das Gemeindeammannamt noch an der Privatadresse des Verwaltungsrates C._____ zugestellt werden (act. 5/2a, 9, 17/2). Damit erwies sich die Zustellung als unmöglich im Sinne von Art. 141 ZPO, weshalb die Ansetzung der Frist zur Klageantwort sowie die Ansetzung der Nachfrist durch Publikation

erfolgte. Gemäss Art. 141 Abs. 2 ZPO gilt die Zustellung damit am Tag der jeweiligen Publikation als erfolgt. Die Nachfrist zur Klageantwort ist unbenutzt abgelaufen. Da die Sache spruchreif ist, ist ein Endentscheid zu fällen. 2. Materielles 2.1. Unbestrittener Sachverhalt Die Parteien schlossen am 19. November 2019 einen Mäklervertrag, worin die Klägerin beauftragt wurde, Investoren zu suchen und zu vermitteln, die bereit waren, der Beklagten ein Darlehen zwischen USD 250'000.– und USD 500'000.– zu gewähren (act. 1 Rz. 7). Sie vereinbarten, dass die Beklagte der Klägerin mit dem Vollzug der Darlehensfinanzierung eine Vermittlungsprovision von 5 % der vermittelten Darlehenssumme schuldet, mindestens aber USD 50'000.–, sofern die Darlehensfinanzierung während der Laufzeit des Mäklervertrags vollzogen wird (act. 1 Rz. 12). Zudem vereinbarten die Parteien, dass die Vermittlungsprovision im Zeitpunkt der Bezahlung der vermittelten Darlehensfinanzierung fällig wird (act. 1 Rz. 13). Der Mäklervertrag war bis am 31. Dezember 2019 befristet (act. 1 Rz. 16). Für den Fall dass während der Laufzeit ein Darlehensvertrag zustande kommt, die Finanzierung aber erst nach Ablauf vollzogen wird, wurde vorgesehen, dass sich die Laufzeit des Mäklervertrags automatisch bis zum Zeitpunkt des Vollzugs der Finanzierung verlängert (act. 1 Rz. 17). In der Folge vermittelte die Klägerin die D._____ Ltd. als Investorin. Im Februar 2020 wurde ein "Convertible Loan Agreement" zwischen der D._____ und der

- 6 - Beklagten geschlossen. Dieses sah ein Wandeldarlehen der D._____ an die Beklagte in Höhe von USD 500'000.– vor (act. 1 Rz. 18). Da sich abzeichnete, dass der Darlehensvertrag nicht vor Ablauf des Mäklervertrages zustande kommen würde, vereinbarten die Parteien, die Laufzeit des Mäklervertrags zu verlängern (act. 1 Rz. 20). Zur Absicherung von D._____ wurde der Darlehensbetrag von USD 500'000.– vereinbarungsgemäss zunächst auf ein Sperrkonto einbezahlt (act. 1 Rz. 23). Es wurde vereinbart, dass die Beklagte nach Vorlage einer Bankgarantie auf den Darlehensbetrag würde zugreifen können (act. 1 Rz. 24). Die Beklagte reichte die Bankgarantie indessen nie ein, weshalb es zur Rückabwicklung des Geschäfts kam. Hierzu schlossen die Beklagte und die D._____ eine Aufhebungsvereinbarung (act. 1 Rz. 26). Die Beklagte weigerte sich, den von der Klägerin in Rechnung gestellten Mäklerlohn zu bezahlen (act. 1 Rz. 27). 2.2. Rechtliche Grundlagen Der Mäkler erhält den Auftrag, gegen eine Vergütung, Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages nachzuweisen oder den Abschluss eines Vertrages zu vermitteln (act. 412 Abs. 1 OR). Der Mäklerlohn ist verdient, sobald der Vertrag infolge Nachweises oder infolge der Vermittlung des Mäklers zustande gekommen ist (Art. 413 Abs. 1 OR). Nebst dem Zustandekommen des Mäklervertrages, setzt der Lohnanspruch eine Mäklertätigkeit, den Abschluss des Hauptvertrages und einen psychologischen Zusammenhang zwischen diesen beiden Elementen voraus. Der Abschluss des Hauptvertrages nach Widerruf oder Beendigung des Mäklervertrages vermag den Lohnanspruch nicht zu beeinträchtigen, sofern der Vertragsschluss auf einer Mäklertätigkeit während des Bestehens des Mäklervertrages basiert (BURKHALTER, in: OFK OR, 3. Auflage 2016, N 14 zu Art. 413). 2.3. Würdigung Es ist unbestritten geblieben, dass die Klägerin mit der Vermittlung des Darlehensvertrags mit der D._____ Ltd. die im Mäklervertrag vereinbarte Mäklertätigkeit erbracht hat. Mit Auszahlung des vereinbarten Darlehens – wenn auch auf ein Sperrkonto – wurde der Darlehensvertrag vollzogen und damit der Mäklerlohn verdient. Der Vertragsschluss war unbestrittenermassen auf die Mäklertätigkeit

- 7 - der Klägerin während der Laufzeit des Mäklervertrags zurückzuführen. Selbst wenn man die Auszahlung auf ein Sperrkonto nicht als Vollzug betrachten wollte, wäre der Mäklerlohn geschuldet, da es von der Beklagten abhing, ob sie durch Beibringung einer Bankgarantie auf den Darlehensbetrag würde zugreifen können. Wenn die Beklagte in der Folge nicht auf den Betrag zugreifen konnte, weil sie keine Bankgarantie geleistet hatte, ist der Mäklerlohn gemäss Seite 2, Abschnitt 3 des Mäklervertrages gleichwohl zu leisten (act. 3/4). Gemäss unbestritten gebliebenen Behauptungen der Klägerin beläuft sich der Mäklerlohn auf USD 54'137.67.– (act. 1 Rz. 41). Die Klägerin hat einen vertraglichen Anspruch auf Leistung dieses Betrages. Der Zinsanspruch ergibt sich aus Art. 102 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 OR. Die Beklagte schuldet der Klägerin Verzugszins von 5 % auf den Betrag von USD 54'137.67 seit 1. April 2020 (unbestrittener Zeitpunkt der Einleitung der Betreibung).

E. 3

Betreibungsverfahren

E. 3.1

Die Klägerin beantragt, es sei in der Betreibung Nr. ... (Zahlungsbefehl vom 5. Juni 2020) des Betreibungsamtes Zürich 1 der Rechtsvorschlag im Umfang von CHF 51'839.70 zzgl. Zins zu 5% seit 1. April 2020 zu beseitigen (act. 1 S. 2).

E. 3.2

Bei der Anerkennungsklage gibt es keine Klagefrist. Jedoch ist die Beseitigung des Rechtsvorschlages nur möglich, wenn die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens (Art. 88 Abs. 2 SchKG) noch nicht abgelaufen ist. Auf eine später eingereichte Klage ist einzutreten, allerdings ist dann das Begehren um Beseitigung des Rechtsvorschlages abzuweisen (VOCK/AEPLI, in: SK zum SchKG, 4. Auflage 2017, N 12 zu Art. 79). Das Recht zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens erlischt ein Jahr nach der Zustellung des Zahlungsbefehls (Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG).

E. 3.3

Der Zahlungsbefehl datiert vom 5. Juni 2020 und wurde am 22. Juni 2020 zugestellt (act. 3/16). Die Klage wurde am 6. Juli 2021 (Datum Poststempel) und

- 8 - damit nach Ablauf der Jahresfrist von Art. 88 Abs. 2 SchKG erhoben. Das Begehren der Klägerin um Beseitigung des Rechtsvorschlages ist daher abzuweisen.

E. 4

Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 4.1

Gerichtskosten Die Höhe der Gerichtskosten bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; Art. 96 ZPO i.V.m. § 199 Abs. 1 GOG). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG). Beim vorliegenden Streitwert von umgerechnet CHF 49'966.– (Umrechnungskurs vom 7. Juli 2021) beträgt die Grundgebühr rund CHF 5'500.–. In Anwendung von § 10 Abs. 1 GebV OG und in Berücksichtigung des Aufwands für das Verfahren ist die Gebühr um rund einen Drittel zu reduzieren. Die Gerichtsgebühr ist auf CHF 3'600.– festzusetzen. In Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO ist die Gerichtsgebühr der Beklagten aufzuerlegen und aus dem von der Klägerin geleisteten Kostenvorschuss zu decken. Der Klägerin ist das Rückgriffsrecht auf

die Beklagte einzuräumen.

E. 4.2

Parteientschädigungen Die Höhe der Anwaltsgebühr bestimmt sich nach der Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren (AnwGebV; Art. 96 ZPO i.V.m. § 48 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 des Anwaltsgesetzes). Sie richtet sich in erster Linie nach dem Streitwert (§ 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Beim vorliegenden Streitwert beträgt die nach § 4 Abs. 1 AnwGebV ermittelte Grundgebühr rund CHF 7'000.–. Der Anspruch auf die Gebühr entsteht mit der Erarbeitung der Begründung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 AnwGebV). Die Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin eine Parteientschädigung von CHF 7'000.– zu bezahlen. Die Klägerin beantragt die Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Berechnung der Parteientschädigung. Mangels Darlegung der fehlenden Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Parteientschädigung präzisgemäss ohne Mehrwertsteuerzuschlag zuzusprechen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_552/2015 vom 25. Mai 2016, E. 4.5).

- 9 - Das Handelsgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.